

KAMMERNACHRICHTEN UND INFORMATIONEN

ausgegeben zu Berlin am 19.12.2022



*Der Vorstand und die Geschäftsstelle der Baukammer Berlin
wünschen Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest,
Gesundheit und ein erfolgreiches gutes Jahr 2023!*

WEITERBILDUNG

I-09	Vom Büro zum Workspace Dipl.-Ing. Arch. Udo R Maar, Der Veränderungsbegleiter	5. Jan. 2023 17 - 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 150,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-19	Geothermische Wärmepumpenanlagen – Planung, Ausführung, Abnahme (Online-Seminar) Prof. Dr.-Ing. Michael Günther, TGA Consulting	9. Jan. 2023 10 - 14 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 50,00 EUR Nichtmitglieder: 150,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-10	Seminar zu aktuellen Urteilen/ Rechtsprechungen – in Sachen Bau (Online-Seminar) RA Dr. Torsten Göhlert, KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH	10. Jan. 2023 17 - 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-11	Seminarreihe Führung – Teil 3: Zusammenarbeit (Online-Seminar) Dipl.-Ing. Beate Voskamp und Stefan Kessen Mediator GmbH Berlin	11. Jan. 2023 10 - 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
I-12	Ausführungsplanung bis Objektüberwachung - Leistungsbilder Dipl.-Ing. Jürgen Steineke SMV Bauprojektsteuerung Ingenieurgesellschaft mbH Berlin	11. Jan. 2023 10 - 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
I-13	Rechtliche Fallstricke bei der Mängelverfolgung vor und nach Abnahme RA Ralf Kemper, Kemper Rechtsanwalts-gesellschaft mbH Berlin	12. Jan. 2023 17 - 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-14	Intensivkurs VOB/B 2020 für bauüberwachende Ingenieure, Teil 6 (Onlineseminar) RA Bernd R. Neumeier	16. Jan. 2023 16 - 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-22	Schallschutz im Holzbau – Grundlagen Dipl.-Ing. Ansgar Hüls, Hüls Ingenieure Blankenfelde-Mahlow	17. Jan. 2023 17 - 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-05	Schäden an WU-Konstruktionen – Wasser in der Konstruktion. Von der Analyse des Ist-Zustandes zur Ausführung der Instandsetzung Dipl.-Ing. Bodo Appel	19. Jan. 2023 17 - 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR

II-15	Recycling von Expandierter Polystyrol-Hartschaum (EPS)-Hartschaum – Nachhaltigkeit ernst genommen! Dipl.-Ing. (Univ.) Ulrich Meier, Industrieverband Hartschaum e.V. Berlin	24. Jan. 2023 17 - 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-15	Workshop zu Lebenszyklusberechnungen und zur integralen Planung nach BNB Dipl.-Ing. Arch. Merten Welsch, Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung Berlin	26. Jan. 2023 10 - 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
I-16	Die Grenzen des Versicherungsschutzes Dipl.-Kfm. (FH) Daniel Mauss, Agentur für die HDI AG	7. Feb. 2023 17 - 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-06	Verbundtragwerke mit dem NPS®-Tragsystem: Konstruktionsprinzipien, Bemessung, praktische Anwendungsfälle Prof. Dr. Andreas Taras, ETH Zürich, Institut für Baustatik und Konstruktion	9. Feb. 2023 17 - 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-07	Der Baustoff Holz und sein Anteil am Klimaschutz M.Sc. Architektur Felix Hiller, SCHÄFERWENNINGERPROJEKT GmbH Berlin	14. Feb. 2023 17 - 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-17	Vergabeverfahren: Der Weg zum Bestbieter RA Björn Heinrich, Kemper Rechtsanwalts-gesellschaft mbH Berlin	16. Feb. 2023 17 - 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-18	Bauzeitverlängerung und Zusatzhonorar des Ingenieurs (Online-seminar) RA Bernd R. Neumeier	20. Feb. 2023 16 - 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
I-19	Arbeiten im Team – Umgang mit Konflikten und Motivation (Online-seminar) Prof. Michael Hoyer, Hoyer Consult Villingen-Schwenningen	21. Feb. 2023 17 - 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-20	Beispielrechnungen für Lüftungssysteme nach DIN 1946-6:2019-12 und DIN 18017-3:2020 Dipl.-Ing. (FH) Oliver Solcher	23. Feb. 2023 10 - 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
II-23	Brandschutz – Grundlagen und Besonderheiten bei der TGA-Installation (Online-seminar) Prof. Dr.-Ing. Michael Günther, TGA Consulting	27. Feb. 2023 10 - 14 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 50,00 EUR Nichtmitglieder: 150,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-08	Lehm – Trockenbauweise (Online-seminar) Dipl.-Ing. Arch. Mathias Dlugay	28. Feb. 2023 09 - 13 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 50,00 EUR Nichtmitglieder: 150,00 EUR Studenten 15,00 EUR
II-09	DIN 18008 – Die Norm für Glas im Bauwesen (Online-seminar) Univ.-Prof. Dr.-Ing. Thorsten Weimar	22. Feb. 2023 10 - 18 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 100,00 EUR Nichtmitglieder: 300,00 EUR Studenten 25,00 EUR
I-20	Neues für Planer 2022 RA Thomas Herrig, Herrig Rechtsanwälte und Notar Berlin	2. März 2023 17 - 19 Uhr Baukammer Berlin Heerstr. 18/20, 14052 Berlin	Mitglieder: 25,00 EUR Nichtmitglieder: 100,00 EUR Studenten 15,00 EUR

Bitte informieren Sie sich regelmäßig unter <https://www.baukammerberlin.de/fort-und-weiterbildung/terminuebersicht/>

Besichtigung von Baustellen, bestehender Anlagen und kulturhistorischer Bauten

Die Termine werden nach Eingang der Anmeldungen (ab zehn Personen) mit den Gastgebern vereinbart, anschließend werden Sie schriftlich informiert!

II-25 Sanierung Komische Oper

- II-26 Ersatzneubau Moabiter Kinderhof – Holzbauweise
- II-27 Ersatzneubau Moltkebrücke (S-Bhf. Botanischer Garten)
- II-28 Ersatzneubau Eisenbrücke
- II-29 Staatliche Museen zu Berlin – Depots und Werkstätten
1. Bauabschnitt
- II-30 Berliner Unterwelten e. V.
Tunnelfluchten unter der Berliner Mauer

Aufbewahrungspflichten und –fristen für Ingenieure und Architekten

Für die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von unterschiedlichen Dokumenten wie Baupläne und Bauakten gibt es keine einheitlichen Regelungen. Die jeweiligen Fristen und Pflichten ergeben sich vor allem aus der Art des Dokuments und der Verjährungsdauer bestimmter Ansprüche. Ingenieure und Architekten sollten auf jeden Fall die jeweiligen Aufbewahrungsfristen einhalten und grundsätzlich unter zehn Jahren keine Dokumente vernichten oder entsorgen. Die Gründe für eine längere Aufbewahrung von Dokumenten sind vor allem: Honoraransprüche, Geltendmachung von Mängeln bzw. Abwehr von Gewährleistungsansprüchen, Urheberrechtsansprüche, Herausgabeansprüche des Bauherrn, Nachweispflicht gegenüber dem Finanzamt.

1. Honoraransprüche:

Die Verjährungsfrist von Honoraransprüchen beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung gestellt worden ist. Alle Unterlagen, die Aufschluss über ausstehende Vergütungsansprüche geben, sollten daher mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Dazu gehören unter anderem Verträge und Auftragserteilungen. Insbesondere die Frage, ob wirklich alle Leistungen erbracht worden sind, sollte mit Hilfe der aufbewahrten Dokumente geklärt werden können.

2. Abwehr von Gewährleistungsansprüchen:

Unterlagen diesbezüglich sind so lange aufzubewahren, wie mit einer Mängelrüge des Bauherrn gerechnet werden kann. Diese Frist beträgt fünf Jahre und beginnt mit Abnahme der Planerleistungen zu laufen. Allerdings kann sich die Frist durch beispielsweise laufende Prozesse verlängern, sodass es ratsam ist, die Dokumente für zehn Jahre aufzubewahren.

Innerhalb dieses Rahmens kann der Bauherr auch Mängel bezüglich der Nebenpflichten wie beispielsweise der Aufklärungspflicht geltend machen. Diese Ansprüche verjähren nach drei Jahren ab Kenntnis der Umstände, die die Ansprüche begründen. Alle Dokumente, die diese Art von Ansprüchen abwehren könnten, einschließlich Korrespondenzen, sollten daher entsprechend lange aufbewahrt werden.

3. Urheberrechtsansprüche:

Das Urheberrecht verjährt 70 Jahre nach Tod des Urhebers, sodass das Recht in der Regel später auf die Erben übergeht. In jedem Fall sollten alle Unterlagen, die das Urheberrecht bestätigen und sichern, über diesen Zeitraum aufbewahrt werden, da so auch spätere Veränderungen am Bauwerk nicht ohne weiteres vorgenommen werden können. Zu derartigen Dokumenten zählen unter anderem auch Zeitungsausschnitte und weitere Veröffentlichungen bzw. öffentliche Besprechungen.

4. Herausgabeansprüche des Bauherrn:

Insgesamt wird bei allen für den Bau relevanten Dokumenten unterschieden, ob diese sich im Eigentum des Ingenieurs/ Architekten oder des Bauherrn befinden. Dokumente, an denen der Bauherr ein Eigentum hat, sind unter anderem: Baugenehmigungen, Katasterpläne, Leistungsverzeichnisse und Grundbuchauszüge. Diese muss der Ingenieur/ Architekt dem Bauherrn auf Verlangen jederzeit innerhalb von dreißig Jahren zur Verfügung stellen können, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Innerhalb dieser langen Frist hat der Ingenieur/ Architekt die Möglichkeit, dem Bauherrn die Dokumente auch früher anzubieten. Dies sollte allerdings nachweisbar sein. Wenn der Bauherr nachweislich bekundet, kein Interesse an den Dokumenten zu haben, kann der Ingenieur/ Architekt sie auch vor Ablauf der Frist vernichten, sofern der Ingenieur/ Architekt den Bauherrn zuvor darüber in Kenntnis setzt. Reagiert der Bauherr auch auf eine schriftliche Anfrage per Einschreiben mit Rückschein nicht, verringert sich zumindest das Haftungsmaß des Ingenieurs/ Architekten, sollten die Unterlagen vor Ablauf der 30 Jahre abhandkommen.

5. Nachweise für das Finanzamt:

Die Aufbewahrungspflicht zum steuerlichen Nachweis beträgt zehn Jahre nach Abschluss des Kalenderjahres und umfasst Dokumente wie Buchungsbelege und Jahresabschlüsse. Unterlagen wie Handels- und Geschäftsbriefe unterliegen einer Aufbewahrungspflicht von sechs Jahren.

Quelle: ArchitektenConsult

Finanzielle Entlastung bei Doppelmitgliedschaft in IHK und Baukammer Berlin

Kammerzugehörige, die oder deren sämtliche Gesellschafter vorwiegend einen freien Beruf ausüben, werden mit einem Zehntel ihres Gewerbeertrages oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihres nach dem Einkommenssteuer- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelten Gewinns aus Gewerbebetrieb zum Grundbeitrag und zur Umlage bei der IHK veranlagt.

Sollten Sie bisher noch nicht in den Genuss des ermäßigten IHK-Beitrags aufgrund Ihrer Mitgliedschaft und der Ihrer Mitgesellschafter in der Baukammer Berlin gekommen sein, raten wir Ihnen, sich möglichst zeitnah mit der IHK in Verbindung zu setzen, diese über Ihre Mitgliedschaft und Ihre Beitragsentrichtung in der Baukammer Berlin zu informieren und eine entsprechende Berücksichtigung bei der Bemessung des IHK-Beitrags zu beantragen.

Quelle: § 3 IHK-Gesetz

Stellenmarkt und Praktikantenplätze auf der Internetseite der Baukammer Berlin

Die Baukammer stellt auf ihrer Internetseite einen Stellenmarkt

mit folgenden Rubriken zur kostenfreien Nutzung zur Verfügung:

- Stellenangebote einschl. Praktikantenplätze
- Stellengesuche sowie
- Angebote für Büopartnerschaften und -übernahmen.

Die für eine Veröffentlichung erforderlichen Angaben können Baukammermitglieder online über die Menüfolge Mitgliederbereich-Stellenmarkt in ein vorbereitetes Formblatt eintragen. Andere Interessenten werden gebeten, sich mit der Geschäftsstelle in Verbindung zu setzen.

Baukammer Berlin

Öffentlich bestellte Sachverständige - Wiederbestellungen -

Dipl.-Geol. Winfried Rück

Büro für Umweltplanung Rück GmbH

Volmerstr. 9, 12489 Berlin

Tel.: 030 69 20 90 90, Fax: 030 692 09 09 30

E-Mail: mail@bfu-utz.de

Sachgebiet: Asbest

Dipl.-Ing. Thomas Goldammer

Müller-BBM Industry Solutions GmbH

Tel.: 030 217 97 50, Fax: 030 21 79 75 35

E-Mail: thomas.goldammer@mmbm.com

Sachgebiet: Bauakustik und Raumakustik

Prof. Dipl.-Ing. Frank Prietz

GSE Ing.gesellschaft mbH Saar, Enseleit und Partner

Von-der-Gablentz-Str. 19, 13403 Berlin

Tel.: 030 41 77 60, Fax: 030 41 77 62 13

E-Mail: frank.prietz@gse-berlin.de

Sachgebiet: Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton- und Mauerwerksbau (Tragwerke des Massivbaus)

Die Baukammer Berlin begrüßt alle neu aufgenommenen

Mitglieder:

Mitgliedsart	Name	Fachgruppe
BI	Dipl.-Ing. (FH) Michael Honisch	4
BI	Dipl.-Ing. (FH) Holger Huß	1, 3
PM	Dipl.-Ing. Volker Jungk	6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Thomas Andreas Kühn	1
PM	Dipl.-Ing. (FH) Steffen Lettow	1
PM	Manfred Nießen	6
PM	Dipl.-Ing. (FH) Sascha Ringk	3
PM	B. Eng. Marcus Schenkewitz	6
PM	Dipl.-Ing./Univ. Brasov Manfred Theil	4
PM	Dipl.-Ing. Ingo Weber	6
PM	Markus Zinn	6

Die Abkürzungen bedeuten: PM = Pflichtmitglied

FM = Freiwilliges Mitglied BI = Beratender Ingenieur

AMI = Außordentliches Mitglied

Mitteilung Landesverwaltungsamt Berlin

Die regelmäßig aktualisierte Zusammenstellung aller gültigen Rundschreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die bei öffentlichen Baumaßnahmen zu beachten sind, finden Sie im Internet unter: www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/

Muster-Ingenieurverträge

Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau hat ihre kostenlosen Muster-Ingenieurverträge jetzt nach HOAI 2021 aktualisiert. Die Vertragsvorlagen bestehen aus einem allgemeinen Teil sowie 13 frei kombinierbaren Modulen, die je nach Themengebiet flexibel ergänzt werden können. Außerdem gibt es vier Anhänge (Projektbeteiligte, vorläufige Honorar- und Punkteermittlung, Abnahme). Die Ingenieurverträge können als interaktive PDF-Formulare bequem am Computer ausgefüllt werden.

Die nach HOAI 2021 aktualisierten Vertragsunterlagen können Sie kostenfrei herunterladen unter: www.bayika.de/de/download.

Quelle: Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Erinnerung: Deutscher Brückenbaupreis 2023 ausgelobt

Bereits zum 9. Mal rufen die Bundesingenieurkammer und der Verband Beratender Ingenieure VBI zur Beteiligung am Deutschen Brückenbaupreis auf. Gesucht werden Deutschlands beste Bauingenieurleistungen im Brückenbau. Eingereicht werden können Bauwerke, deren Fertigstellung, Umbau oder Instandsetzung zwischen dem 1. September 2017 und dem 31. Dezember 2022 abgeschlossen wurden. Einsendeschluss: 2. Januar 2023!

Quelle: BIngK

IfS veröffentlicht Seminarprogramm 2023 für Sachverständige und Bewerber

Das umfangreiche Aus- und Fortbildungsprogramm mit bewährten Themen und Formaten für Sachverständige ist aktuell auf die Anforderungen der öffentlichen Bestellung abgestimmt. Die Seminarinhalte werden von Praktikern aus den Bestellskörperschaften, der Justiz und dem Sachverständigenwesen geschult. Mit den Seminarthemen im Lehrgang „Privat- und Gerichtsgutachter“ werden Sachverständige auf dem Weg zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung unterstützt und ihnen werden die für die Sachverständigentätigkeit notwendigen Rechtskenntnisse vermittelt.

Fachübergreifende und fachspezifische Themen bieten bereits

öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen die Möglichkeit, ihre Rechtskenntnisse auf den aktuellsten Stand zu bringen und so ihrer Weiterbildungspflicht nachzukommen.

Quelle: IFS

Deutsches Ingenieurblatt jetzt auch als E-Paper

Das Deutsche Ingenieurblatt wird nicht nur als Print-Magazin und als PDF-Ausgabe zur Verfügung gestellt, sondern auch als moderne E-Paper-Lösung. Ein Umstieg auf die digitale Variante des DIB bietet viele Vorteile: E-Paper-Versionen können digital auf PC-Tablet, Mobiltelefon oder E-Book-Reader gelesen, vorgelesen, markiert und mit Notizen versehen werden.

Wenn Sie in Zukunft über jede neu erschienene E-Paper-Ausgabe des Deutschen Ingenieurblatts rechtzeitig informiert werden wollen, reicht eine kurze E-Mail an die Baukammer Berlin mit dem Hinweis, dass Sie das E-Paper beziehen möchten – ob ausschließlich digital oder im Kombi-Paket mit der Print-Ausgabe.

Der Wechsel der Bezugsform ist jederzeit möglich.

Quelle: Schiele & Schön GmbH

RECHT

Partnerschaftsgesellschaft mbB: aktuelle rechtliche Fragen

In den Jahren seit ihrer Einführung haben viele Freiberufler ihr Büro in die „neue“ Rechtsform Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung überführt, bei Architekten gemäß Kammerbefragung z. B. zwölf Prozent aller Büros. Ein Grund ist die Haftungsbegrenzung. Diesbezüglich möchten wir klarstellen, dass die Haftung gesetzlich beschränkt ist auf das Gesellschaftsvermögen – und nicht „auf die Versicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung“, wie es aktuell auf dem Existenzgründerportal des Bundeswirtschaftsministeriums zu lesen ist. Ein weiterer Grund für die Beliebtheit ist die Eignung für Nachfolgermodelle, wobei die Einschränkung auf „Beratende“, ergo selbständige Ingenieure für interne Nachfolgelösungen mit bisherigen angestellten Mitarbeitern eine Hürde darstellt.

Das bevölkerungsreichste Bundesland könnte diese Hürde jetzt dadurch entschärft haben, dass im neuen Baukammergesetz NRW auch für „leitende Angestellte“ die Möglichkeit geschaffen wird, als Beratende Ingenieure zu gelten.

Übrigens steht demnächst eine Liberalisierung im Hinblick auf die Firmierung an: Derzeit verlangt § 2 Abs. 1 PartGG, dass in den Namen der PartGmbH der Name mindestens eines Partners aufgenommen wird. Diese Vorgabe wird nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG) zum 1. Januar 2024 nicht mehr aufrechterhalten. Auch die Aufführung der Bezeichnungen der in der Partnerschaft vertre-

tenen Berufe soll dann nicht mehr erforderlich sein.

Quelle: UNIT

Wann ist ein Gutachten mangelhaft?

OLG Brandenburg, Beschluss vom 03.08.2022 – 11 W 17/22; JVEG § 8a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2

1. Der Sachverständige erhält eine Vergütung lediglich insoweit, als seine Leistung bestimmungsgemäß verwertbar ist.
2. Weist seine Leistung Mängel auf, hat er diese in einer von der heranziehenden Stelle gesetzten angemessenen Frist zu beseitigen. Die Einräumung einer Frist zur Mängelbeseitigung ist entbehrlich, wenn die Leistung grundlegende Mängel aufweist oder wenn offensichtlich ist, dass eine Mängelbeseitigung nicht erfolgen kann.
3. Mangelhaftigkeit bedeutet in diesem Kontext eine Schlechtleistung dergestalt, dass die Tätigkeit, die der Sachverständige als Hilfe des Gerichts zu erbringen hat, objektive, feststellbare Defizite – speziell in Gestalt einer unvollständigen, (methodisch) offensichtlich grob fehlerhaften oder aus formellen Gründen unzulänglichen Leistung – aufweist, die zu gänzlicher oder teilweiser Unverwertbarkeit des Gutachtens führen, weil sich dieses nicht als Basis für die zu treffende Entscheidung eignet.
4. Wird ein für das einschlägige Fachgebiet öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger in einem Bauprozess durch das erkennende Gericht mit der Klärung des Vorhandenseins streitiger Mängel betraut, so hat er – ohne dass es dafür spezieller Hinweise oder Anleitung bedarf – zumindest den (tatsächlich vorhandenen) Ist-Zustand in Gegenwart der zum Ortstermin Erschienenen mit der gebotenen Sorgfalt festzustellen und beweiskräftig zu dokumentieren.

Quelle: IBR

Mindestsätze der HOAI 2002 sind verbindlich!

OLG Karlsruhe, Urteil vom 22.11.2019 – 15 U 73/19 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgenommen); BGB §§ 254, 631 Abs. 1, §§ 633, 634; HOAI 2013 § 7; HOAI 2002 § 4

1. Eine wirksame Honorarvereinbarung bedarf gem. § 4 HOAI 1996/2002 der Schriftform bei Auftragserteilung. Auf dieses Erfordernis kann nicht verzichtet werden.
2. Eine Unterschreitung der Mindestsätze setzt das Vorliegen eines Ausnahmefalls voraus. Ein Ausnahmefall in Form enger wirtschaftlicher Beziehungen liegt nicht vor, wenn ein Tragwerksplaner als Nachunternehmer über längere Zeit eine Vielzahl von Aufträgen zu einem unter dem Mindestsatz liegenden Pauschalhonorar ausführt. Das gilt jedenfalls dann, wenn die verschiedenen Bauwerke keine Typenstatik aufweisen.
3. Ein Tragwerksplaner, der nach Vereinbarung eines unter den Mindestsätzen liegenden Honorars die HOAI-Mindestsätze geltend macht, kann zwar treuwidrig handeln. Ein sachkundiger

Auftraggeber ist aber nicht schutzwürdig.

4. Auf einen Architekten- oder Ingenieurvertrag, der vor dem 28.12.2009 (Ablauf der Umsetzungsfrist der EU-Dienstleistungsrichtlinie) geschlossen wurde, findet die Entscheidung des EuGH vom 04.07.2019 keine An

Wer nicht sagt, was er baut, bekommt auch nicht den Schallschutznachweis, den er will!

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 07.05.2020 – 15 U 126/19; BGH, Beschluss vom 23.06.2022 – VII ZR 79/20 (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen); BGB §§ 280, 633, 634 Ziff. 4

1. Wird der Ingenieur mit dem Schallschutznachweis beauftragt und kann er davon ausgehen, dass die Planung und Errichtung eines Gebäudes mit zwei Wohneinheiten vorgesehen ist, liegt kein Mangel vor, wenn der Schallschutznachweis nicht die Anforderungen an ein Doppelhaus erfüllt.

2. Kann der Ingenieur die Anforderung „Doppelhaus“ nicht erkennen, besteht auch keine Hinweispflicht, wenn er seiner Berechnung ein Gebäude mit zwei Wohneinheiten zu Grunde legt.

Quelle: IBR

LITERATUR

Vermessungsrecht, Grenzstreitigkeiten und Recht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Der Leitfaden vermittelt den Vermessungsfachleuten die gesetzlichen Grundlagen und rechtlichen Folgen ihrer Tätigkeit, macht aber auch Juristinnen und Juristen mit der technischen Disziplin des Vermessungs- und Katasterwesens vertraut.

Mit der 2. Auflage hat der Autor die behandelten Themenkomplexe auf den neuesten Stand gebracht und zahlreiche jüngere Entscheidungen berücksichtigt. Zudem wurde der Leitfaden um Ausführungen zum Datenschutz- und Informationsfreiheitsrecht sowie zum Urheberrecht ergänzt.

Eine praktische Orientierungshilfe für alle, die sich mit Grenzstreitigkeiten und Rechtsfragen des Vermessungswesens befassen. von Markus Kriesten, Regierungsdirektor beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg 2., aktualisierte Auflage. 374 Seiten.

Preis: 48,00 EUR ISBN 978-3-415-07240-4

Auch als E-Book erhältlich.

Quelle: Richard Boorberg Verlag GmbH

Klebtechnik im Glasbau 2022

Im Bauwesen werden seit Jahrzehnten geklebte Materialverbunde ohne mechanische Verbindungsmittel im Glas- und Fassadenbau verwendet. In diesem Buch erläutern renommierte Autoren in 15 Beiträgen aktuelle Fragestellungen und Beispiele der Klebtechnik im konstruktiven Glasbau. Dabei werden Aspekte aus Forschung und Praxis der Entwicklung und Materialkunde, der Planung sowie der Ausführung dargestellt: Qualitätssicherung und Prozessentwicklung, innovative Bauprojekte, nachhaltiges Kleben als wichtige Aufgabe des gegenwärtigen und zukünftigen Bauens. Die Beiträge zeigen eindrucksvoll, wie weit das Kleben im Glasbau entwickelt ist. *Weller, Bernhard/ Nicklisch, Felix/ Tasche, Silke (Hrsg.)* 216 Seiten. Softcover.

Preis: 24,90 EUR. ISBN 978-3-433-03391-3

Quelle: Ernst & Sohn GmbH

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt Regionalausgabe Berlin
Herausgeber: Baukammer Berlin – KdöR
Heerstr. 18/20, 14052 Berlin
Tel.: 030 797443-12 Fax: 030 797443-29
E-Mail: info@baukammerberlin.de
Internet: www.baukammerberlin.de

Redaktion: Kerstin Freitag, Dr. Peter Traichel
Redaktionsschluss: 17.11.2022
Termin für die nächste Ausgabe:
Redaktionsschluss | Erscheinungstermin
23.01.2023 22.02.2023 1-2/2023
20.02.2022 22.03.2022 3/2023